

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 17 (1909)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Zweigvereine vom Roten Kreuz Achtung!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Mann vollständig verschont blieb und gar keine Klagen vorbrachte.

Schon anfangs sahen die Führer ein, daß die Bahre auch in dieser schwierigen Felspartie sehr gute Dienste geleistet hätte, hauptsächlich zur sicheren Einpackung des Mannes und zur besseren Befestigung der Seile an den Griffen der Bahre. In der Talsöhle angelangt, wurde der Mann auf die Bahre gelegt und der Aufstieg zum Rotengrat begonnen, wo sich nun einige Mängel an der Tragbahre geltend machten. Die Tragbahre ist nämlich für sechs Mann eingerichtet, und zwar für drei Mann auf jeder Seite, die bei einem Gewicht von 100 Kilo und bei schwierigem Terrain unbedingt notwendig sind. Dabei zeigte es sich aber, daß die Bahre etwas zu kurz ist, indem die Griffe der Bahre zu enge beisammen sind und so der Hintermann dem Vordermann bei jedem Schritt auf die Füße trat und ein sicheres, ruhiges und bequemes Gehen unmöglich machte. Dieser Nachteil fällt sofort weg,

wenn bei einem Transporte auf gutem ebenen Terrain und bei leichtem Gewicht nur vier Mann nötig sind, die zwei mittleren Träger somit wegfallen. Ich halte nun dafür, daß die Bahre für das Gebirge etwas länger sein sollte, wodurch auch die Griffe der Bahre weiter auseinander kämen und das lästige Anstoßen der Träger an die Füße des Vordermannes wegfallen würde. Im ferneren hatte es sich auch gezeigt, daß die Griffe selbst etwas zu groß sind, indem dadurch der Boden der Tragbahre den Erdboden berührte, sobald die Träger die Arme nicht in Beugung hielten, was das Tragen selbstredend sehr erschwerte. Für den Verletzten selbst aber war der Transport auf dieser Tragbahre sehr angenehm und bequem, er klagte nur einmal, daß er zu warm habe.

Dies sind die Beobachtungen, welche bei diesem Transporte zutage traten. Im allgemeinen hat sich die Kieler Bahre ganz gut bewährt und ich würde sie bei einem ähnlichen Falle auch in den Fels mitnehmen.

Zweigvereine vom Roten Kreuz Achtung!

Die Frist für Einsendung des Jahresberichts ist vorbei. Zahlreiche Vorstände sind noch damit im Rückstand. Sie werden hiermit dringend ersucht, ihre Berichte ungezäumt einzusenden an das

Zentralsekretariat des Roten Kreuzes in Bern.

Die Taxbegünstigung für den Besuch der Jahresversammlungen fällt dahin.

Das Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes hat von der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen folgendes, vom 19. Januar 1909 datierte Schreiben erhalten.

Gemäß dem bestehenden Reglement betreffend die Gewährung außerordentlicher Tax-

begünstigungen zum Besuch von schweizerischen Feiern und Versammlungen ist den Mitgliedern einer größern Anzahl von Vereinen und Gesellschaften, zu welchen auch Ihr Verein gehört, die Begünstigung eingeräumt, anlässlich ihrer allgemeinen Feiern und Versammlungen die Fahrt zum Versammlungsorte und zurück mit